

Satzung der Kameradschaft PzAufklBtl 12 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kameradschaft Panzeraufklärungsbataillon 12". Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "Eingetragener Verein (e.V)".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ebern und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Haßfurt eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Gründung bis zum 11.05. des Folgejahres.

§ 2 Sinn und Zweck

1. Die Kameradschaft Panzeraufklärungsbataillon 12 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Weiterführung der schon 1983 begonnenen Tradition der Kameradschaft Panzeraufklärungsbataillon 12, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung. Er bejaht die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, identifiziert sich mit dem Auftrag der Bundeswehr und fördert das Bewusstsein für staatsbürgerliche Bildung und Erziehung. Er sucht den Dialog auch im Kontakt mit anderen Gruppen der Öffentlichkeit und zivilen Gesellschaft und tritt für den Gedanken einer friedensfördernden Völkerverständigung ein. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell.
3. Darüber hinaus verfolgt der Verein den Zweck
 - a) die während der Dienstzeit entstandenen mitmenschlichen Beziehungen zu erhalten, zu pflegen und zu fördern,
 - b) die Kameradschaft innerhalb der Generationen zu festigen,
 - c) die enge Verbindung zu den Traditions-Regimentern
- dem Reiter Regiment 10 TORGAU und Reiter Regiment 17 BAMBERG - zu halten.
 - d) die Erfahrungen zwischen aktiven und ehemaligen Angehörigen des Panzeraufklärungsbataillon 12 auszutauschen und in Härtefällen beratend und helfend tätig zu werden,
 - e) die Tradition des Panzeraufklärungsbataillon 12 und der ehemaligen Eberner

Panzergranadiere 101/103 e.V. seiner eng verbundenen Traditions-Regimentern in geeigneter und zeitgemäßer Form zu pflegen,
f) Förderung des Zusammenhalts zwischen ehemaligen Soldaten, aktiven Soldaten und Reservisten der Bundeswehr (z.B. durch Seminare, Teilnahme an Übungen usw.).

- f) Beschlüsse des "erweiterten Vorstands" in besonders wichtigen Angelegenheiten, die der nachträglichen Billigung bedürfen.
 - g) Ehrungen
 - h) gestellte Anträge
 - i) Auflösung des Vereines
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
 5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit keine andere gesetzlichen Regelungen vorgeschrieben sind, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes mit Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Im Fall der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.
 7. "Außerordentliche Mitgliederversammlungen" können durch Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
 8. Gäste können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 10 Satzungsänderungen

Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen eines mit 3/4 Mehrheit gefassten Beschlusses der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereines muss mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit der Begründung eingereicht werden.
2. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, wobei die Mehrheit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen muss. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue Versammlung einzuberufen, zu der die Mitglieder durch eingeschriebenen Brief und mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen sind. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht darauf für die Entscheidung zuständig, ob die Dreiviertelmehrheit auch mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellt.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an das Soldatenhilfswerk, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

In der Gründungsversammlung am 11.05.1996 wurde die Satzung angenommen, und am 12.02.1997 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Haßfurt unter VR 489 eingetragen.

§ 2 Abs. 3 c) sowie § 3 b) wurden im Wortlaut in der Mitgliederversammlung vom 07.10.2000 geändert und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Haßfurt am 11.12.2000 eingetragen.

Zusammensetzung des Vorstandes seit der letzten Wahl am 18.06.2016

1.Vorsitzender	Wolfgang Hagedorn, OTL Humboldtstr. 4, 97209 Veitshöchheim
stv. Vorsitzender	Reinhold Klein, OSTFw a.D Gemeinfeld 67, 97496 Burgpreppach
Schatzmeister	Oliver Hübel ,Hptm d.R.
Schriftführer	Michael Thomas , Hptm d.R
Ständiges Mitglied	Wolfgang Gabriel, OTL -Kdr AufklBtl 13-
Beisitzer	Harry Bohl ,StFw a.D.
Beisitzer	Wilhelm Kleinlein, OSTFw a.D.
Beisitzer	Günter Lenhart, Hptm a.D.
Beisitzer	Johann Salb
Beisitzer	Bortenlänger, Karl

Adresse:

Kameradschaft PzAufklBtl 12 e.V.
1. Vorsitzender Wolfgang Hagedorn
Humboldtstr. 4, 97209 Veitshöchheim
Tel./Fax 0931 9 91 15 96

4. Zur Information der Mitglieder wird in unregelmäßigen Abständen ein Rundbrief herausgegeben, der sowohl über Interna, wie auch über zweckrelevante Themen unterrichten sollte.

5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können werden:

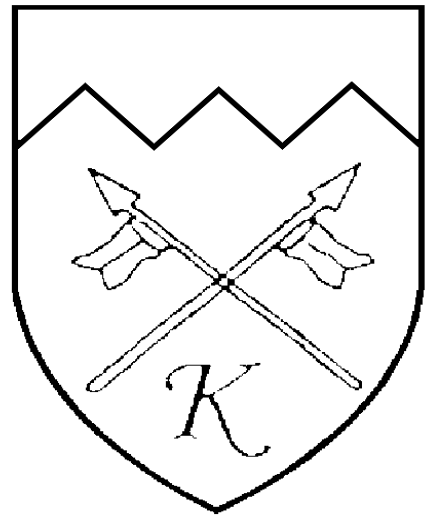
- a) Alle aktiven und ehemaligen Soldaten und Soldaten der Reserve sowie zivile Mitarbeiter, die seit der Gründung des Panzeraufklärungsbataillon 12 (01.10.1970) im Bataillon und den Kompanien ihren Dienst geleistet haben, sowie deren Ehefrauen und Angehörige.
- b) Alle ehemaligen Soldaten des Reiter Regiment 10 und Reiter Regiment 17 sowie deren Ehefrauen und Angehörige.
- c) Personen des außermilitärischen Bereichs, die sich dem Panzeraufklärungsbataillon 12 verbunden fühlen und sich um das Bataillon verdient gemacht haben.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann vom Personenkreis gemäß § 3 durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) aufgrund einer schriftlichen, formlosen Kündigungserklärung ohne Zeitbegrenzung
 - b) durch Tod
 - c) durch förmlichen Ausschluss aus dem Verein
3. Ein Ausschluss erfolgt
 - a) falls ein Mitglied seiner Beitragspflicht nach Fälligkeit und Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b) falls das Mitglied seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - c) aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des Vereines.
4. a) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, Beschwerde ist möglich an die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
b) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Vorbezug der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Satzung

Satzung der Kameradschaft Panzeraufklärungsbataillon 12 e.V.



Stand : 18.06.2016

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aufgrund der Mitgliedschaft besteht das Recht
 - a) an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen,
 - b) Anträge zu stellen, die dem Sinn und Zweck des Vereines dienen,
 - c) vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines von Zeit zu Zeit informiert zu werden,
2. Aufgrund der Mitgliedschaft besteht die Pflicht
 - a) im Sinne des Vereines und der Satzung zu handeln und sich dafür einzusetzen,
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
 - c) den Beitrag termingerecht zu zahlen.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird, den Erfordernissen entsprechend, vom Vorstand vorgeschlagen und nach Zustimmung der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig.
Bei Nichtzahlung ergeht ein Mahnschreiben (s. § 4).
3. Die Pflicht der Beitragszahlung beginnt mit der Unterschrift unter die Beitragserklärung.
4. Die Beiträge die über den festgelegten Beitrag hinausgehen, sind Spenden.
5. Zur Deckung der Kosten bei Veranstaltungen des Vereines kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.
6. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie fünf Beisitzern, drei davon im erweiterten Vorstand.
2. Darüber hinaus ist der Kommandeur Panzeraufklärungsbataillon 12 ohne Bindung an die Person stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstands im Amt.
4. Gesetzliche Vertreter des Vereines i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
5. Außer der ihm durch diese Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Vorstand tritt auf Ladung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
6. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung, in besonders schwerwiegenden Fällen der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
7. Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Jahresrechnung und Vermögensverwaltung den Rechnungsprüfern des Vereines zur rechnerischen und buchmäßigen Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
8. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereines.
2. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Geschäftsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - b) den Kassenbericht (Jahresabschluss),
 - c) Wahl des neuen Vorstandes und des "erweiterten Vorstandes",
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - e) Satzungsänderungen,